

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 28. Februar 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.05.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-36/16

Zulassungsnummer:

Z-156.601-220

Geltungsdauer

vom: **26. Mai 2016**

bis: **1. Mai 2018**

Antragsteller:

ANKER Gebr. Schoeller GmbH + Co. KG

Zollhausstraße 112

52353 Düren

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"GRUPPE TUFT 101"

Dieser Bescheid ergänzt die Anlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-156.601-220 vom 25. Juni 2015.

Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Zulassungsgegenstand:
"Gruppe Tuft 101"

Anlage 1
Seite 1 von 2

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Aera
2	Aera Structure ONE
3	Aera 1000 ONE
4	Aera add 01 + 02
5	Aera add 03 + 04
6	Aera Deco
7	Aera LCS
8	Aera ONE
9	Aera Structure
10	Aera_AND
11	Alba
12	Barolo Extreme SD
13	Beta
14	Cara
15	Carlton
16	Carlton Avenue
17	Carlton Boulevard
18	Chalet 01
19	Chalet 02
20	CP Plus
21	Delta
22	Delta 900
23	Delta 900 ONE
24	Delta Deco
25	Delta ONE
26	Delta Plus
27	Delta Plus ONE
28	Delta_AND
29	Elysée
30	Elysée (alt)
31	Elysée Pavé
32	Elysée Cité
33	Elysée Jardin

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
34	Elysée Ligne
35	Elysée Marée
36	Elysée Point
37	Entré_E
38	Entré_E 02
39	Entré_E 03
40	Entré_E 04
41	Entré_E 05
42	Flair 1100
43	Flair 950
44	Galaxis
45	Gamma
46	GRID
47	Groove
48	HE1
49	Hot Spot 01
50	Hot Spot 02
51	Hot Spot 03
52	Hot Spot 04
53	Hot Spot 05
54	Hot Spot 06
55	Inka Deco
56	Inka Print
57	Java 1000 SD
58	Join by Marcel Wanders
59	Jota
60	Jungle
61	Lucca
62	LVM Velours
63	LVM Schlinge
64	Office 750
65	PEP
66	Plot 600

Zulassungsgegenstand:
"Gruppe Tuft 101"

Anlage 1
Seite 2 von 2

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
67	PRO 1
68	PRO 2
69	PRO 3
70	PRO 4
71	PRO 5
72	REAL five
73	REAL four
74	REAL one
75	REAL three
76	REAL two
77	Rondo
78	Sixpack 02
79	Sixpack 03
80	Sixpack 04
81	Sixpack 05
82	Sixpack 06
83	Sixpack 07
84	Sixpack 08
85	Sixpack 09
86	Sixpack 10
87	Sixpack 11
88	Sixpack 12
89	Sphere
90	SUN
91	Terra
92	TMU1
93	Viessmann_JOKA_E
94	Zeta